



Zollergasse 15/2  
1070 Wien  
[office@sosmitmensch.at](mailto:office@sosmitmensch.at)  
[www.sosmitmensch.at](http://www.sosmitmensch.at)

## Stellungnahme von SOS Mitmensch

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, das Suchtmittelgesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Aktiengesetz, das Gesetz vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Gesetz über das Statut der Europäischen Gesellschaft, das Genossenschaftsgesetz, das ORF- Gesetz, das Privatstiftungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, und das Spaltungsgesetz geändert werden – **Strafrechtsänderungsgesetz 2015; GZ BMJ-S318.034/0007-IV/2015**

Übermittelt am 22. April 2015 an das  
Bundesministerium für Justiz  
per E-Mail: [team.s@bmj.gv.at](mailto:team.s@bmj.gv.at)  
CC: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch geändert werden soll (Strafrechtsänderungsgesetz 2015; GZ BMJ-S318.034/0007-IV/2015), gibt die Menschenrechtsorganisation SOS Mitmensch die folgende Stellungnahme **bezüglich der Reform des § 283 StGB** ab:

## Einleitung

Eine Reform des Tatbestands der Verhetzung wird grundsätzlich begrüßt. Die Rechtspraxis zeigt, dass viele strafwürdige hetzerische Äußerungen unter den bisherigen Tatbestand nicht subsumiert werden können. Das betrifft etwa Äußerungen gegen „Ausländer“, „Asylwerber“, „Flüchtlinge“, „Bettler“, „Obdachlose“, etc.

Durch die Neuformulierung des Tatbestands sind zwar, was zu begrüßen ist, hetzerische Äußerungen, die an den Besitz oder Nichtbesitz der (österreichischen) Staatsbürgerschaft („Inländer“ vs. „Ausländer“) anknüpfen, strafbar.

Nicht verständlich ist jedoch, warum Aufrufe zu Gewalt und Hetze gegen „Asylwerber“, „Flüchtlinge“ sowie gegen „Bettler“ und „Obdachlose“ nicht strafbar sein sollen.

Nicht befriedigend erscheint die Formulierung von § 283 Abs. 1 Z 2 des Entwurfs. Die geforderte Absicht auf der subjektiven Tatseite stellt einen zu hohen Maßstab; selbst vorsätzliche Beschimpfungen bleiben straffrei, wenn sie nicht mit Absicht erfolgen.

Der in Österreich aus der Zeit des Nationalsozialismus schwer belastete Begriff der „Rasse“ sollte aus dem Tatbestand entfallen, zumal der Begriff der „ethnischen Herkunft“ wohl alle Bezug habenden Äußerungen miterfasst.

Eine Anhebung der Strafobergrenze beim Grundtatbestand auf drei Jahre erscheint sachgemäß.

## Hetze auch ohne Absicht strafwürdig

Die Formulierung von § 283 Abs 1 Z 2 des Entwurfs erscheint uns unbefriedigend. Durch die geforderte Absicht auf der subjektiven Tatseite bleiben selbst vorsätzliche Beschimpfungen straffrei, wenn sie nicht mit Absicht erfolgen. Die öffentliche Beschimpfung der geschützten Bevölkerungsgruppen verletzt wohl per se die Menschenwürde und ist auch per se geeignet, diese Gruppen in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen (siehe weiter unten unser Vorschlag für § 283 neu).

Die einschlägigen EU-rechtlichen Vorgaben enthalten deshalb diese Kriterien nicht – geschützt werden sollen Minderheiten, die öffentlich beleidigt werden; ungeachtet der konkreten Absicht des Beleidigers oder Hetzers. Der Rahmenbeschluss 2008/913/JI vom 28.11.2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, Amtsblatt 2008 L 328/55) formuliert deshalb folgendermaßen:

„... (1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgende vorsätzliche Handlungen unter Strafe gestellt werden:

- a ) die öffentliche Aufstachelung zu Gewalt oder Hass gegen eine nach den Kriterien der Rasse, Hautfarbe, Religion, Abstammung oder nationale oder ethnische Herkunft definierte Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe;
- b) die Begehung einer der in Buchstabe a genannten Handlungen durch öffentliche Verbreitung oder Verteilung von Schriften, Bild- oder sonstigem Material;...“

Der Rahmenbeschluss ermöglicht es den Staaten, nur solche Handlungen unter Strafe zu stellen, die in einer Weise begangen werden, die geeignet sind, die öffentliche Ordnung zu stören, oder die Drohungen, Beschimpfungen oder Beleidigungen darstellen. Er stellt aber ausdrücklich auf vorsätzliches Handeln und nicht auf Absicht ab. Die Z. 2 des Entwurfs könnte in diesem Sinne folgenden Wortlaut haben: „2. eine der in Z 1 bezeichneten Gruppen beschimpft“.

## **Eliminierung des Begriffs „Rasse“**

Die Wissenschaft ist sich längst einig, dass es keine unterscheidbaren Menschenrassen gibt. Der Begriff der „Rasse“, der in Österreich noch dazu aus der Zeit des Nationalsozialismus schwer belastet ist, sollte daher aus dem Tatbestand entfallen, zumal der Begriff der „ethnischen Herkunft“ wohl alle Bezug habenden Äußerungen miterfasst (siehe weiter unten unser Vorschlag für § 283 neu).

## **Hetze gegen „Asylwerber“/„Flüchtlinge“**

Im Gesetzesentwurf fehlt die Erwähnung einer wichtigen Gruppe, die regelmäßig Opfer von Hetze und Gewalt ist: Menschen mit dem Status als Asylwerber oder Asylberechtigter. In der Vergangenheit kam es immer wieder zu gewalttätigen Anschlägen auf Mitglieder dieser Gruppe bzw. auf Gebäude, in denen Asylwerber/Asylberechtigte untergebracht sind oder untergebracht werden sollen. Darüber hinaus gehört die Gruppe zu den häufigsten Opfern von öffentlichen Beschimpfungen, die bis hin zu Gewaltandrohungen und Gewaltaufrufen reichen. Daher erscheint es uns von eminenter Wichtigkeit, die Gruppe der Menschen mit Status als Asylwerber oder Asylberechtigter in den Verhetzungsparagraphen mit aufzunehmen, um Hetze, Gewaltaufrufe und daraus resultierende Gewalttätigkeiten strafrechtlich bekämpfen und hintanhaltend zu können (siehe weiter unten unser Vorschlag für § 283 neu).

## **Hetze gegen „Bettler“ und „Obdachlose“**

Im Gesetzesentwurf fehlt die Erwähnung einer weiteren wichtigen Gruppe, die immer wieder Opfer von Hetze und Gewalt ist: Bedürftige/Bettelnde Menschen und Obdachlose. In der Vergangenheit kam es wiederholt zu gewalttätigen Übergriffen auf bedürftige/bettelnde Menschen und Obdachlose. Darüber hinaus sind bedürftige/bettelnde Menschen und Obdachlose immer wieder Opfer von öffentlichen Beschimpfungen, die bis hin zu Gewaltandrohungen und Gewaltaufrufen reichen. Daher erscheint es uns von eminenter Wichtigkeit, bedürftige/bettelnde Menschen und Obdachlose in den Verhetzungsparagraphen mit aufzunehmen, um Hetze, Gewaltaufrufe und daraus resultierende Gewalttätigkeiten strafrechtlich

bekämpfen und hintanhaltend zu können (siehe weiter unten unser Vorschlag für § 283 neu).

## Hetze gegen „Ausländer“

In den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf wird festgehalten, dass durch die Neuformulierung des Tatbestands hetzerische Äußerungen, die an den Besitz oder Nichtbesitz der (österreichischen) Staatsbürgerschaft („Inländer“ vs. „Ausländer“) anknüpfen, strafbar sind. Wir halten es allerdings geboten, die entsprechende Passage im Gesetz klarer zu formulieren, indem konkret festgehalten wird, dass es um den Besitz („Inländer“) oder Nichtbesitz („Ausländer“) der österreichischen Staatsbürgerschaft geht (siehe weiter unten unser Vorschlag für § 283 neu).

## Anhebung der Strafobergrenze beim Grundtatbestand

Eine Anhebung der Strafobergrenze beim Grundtatbestand auf drei Jahre erscheint uns sachgemäß. Drei Jahre ist z.B. der Strafraum bei Widerstand gegen die Staatsgewalt (§ 269) oder bei einer falschen Beweisaussage (§ 288).

## SOS Mitmensch-Vorschlag für § 283 NEU

§ 283. (1) Wer öffentlich auf eine Weise, dass es vielen Menschen zugänglich wird,

1. zu Gewalt gegen eine Kirche oder Religionsgesellschaft oder eine andere nach den Kriterien ~~der Rasse~~, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der vorhandenen oder fehlenden österreichischen Staatsangehörigkeit, der Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft, des Status als Asylwerber oder Asylberechtigten, des Geschlechts, einer körperlichen oder geistigen Behinderung, der Obdachlosigkeit, der Bedürftigkeit, des Alters oder der sexuellen Neigung definierte Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe auffordert, oder zu Hass gegen sie aufstachelt, oder
2. ~~in der Absicht, die Menschenwürde anderer zu verletzen~~, eine der in Z 1 bezeichneten Gruppen ~~in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, diese Gruppe in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen~~, oder
3. Verbrechen im Sinne der §§ 321 bis 321f, die von einem inländischen oder einem internationalen Gericht rechtskräftig festgestellt wurden, billigt, leugnet, gröblich verharmlost oder rechtfertigt, wobei die Handlung gegen eine der in Z 1 bezeichneten Gruppen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe gerichtet ist und in einer Weise begangen wird, die geeignet ist, zu Gewalt oder Hass gegen solche eine Gruppe oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe aufzustacheln,

ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer die Tat nach Abs. 1 in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise begeht, wodurch die in Abs. 1 bezeichneten Handlungen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich werden, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(3) Wer durch eine Tat nach Abs. 1 oder 2 bewirkt, dass andere Personen gegen eine in Abs.1 Z 1 bezeichnete Gruppe oder gegen ein Mitglied einer solchen

Gruppe wegen dessen Zugehörigkeit zu dieser Gruppe Gewalt ausüben, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(4) Wer, wenn er nicht als an einer Handlung nach den Abs. 1 bis 3 Beteiligter (§12) mit strengerer Strafe bedroht ist, absichtlich schriftliches Material, Bilder oder andere Darstellungen von Ideen oder Theorien, die Hass oder Gewalt gegen eine in Abs.1 Z 1 bezeichnete Gruppe oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe wegen dessen Zugehörigkeit zu dieser Gruppe befürworten, fördern oder dazu aufreizen, in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise, wodurch diese einer breiten Öffentlichkeit zugänglich werden, verbreitet oder anderweitig öffentlich verfügbar macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

Für SOS Mitmensch



Alexander Pollak  
Sprecher von SOS Mitmensch